

Jahresbericht

Der Jahresbericht beschreibt die organisatorische und betriebliche Entwicklung sowie das finanzielle Ergebnis der Schweizerischen Nationalbank. Als börsenkotiertes Unternehmen veröffentlicht die Nationalbank im Jahresbericht zudem Angaben zur Corporate Governance (Richtlinie Corporate Governance der SIX Swiss Exchange AG).

Der Jahresbericht bildet zusammen mit der Jahresrechnung der Nationalbank den Finanzbericht, d.h. den aktienrechtlichen Geschäftsbericht der Schweizerischen Nationalbank (Art. 958 OR). Bei der SNB hat der Jahresbericht die Funktion des Lageberichts (Art. 961c OR).

Die Erfüllung des gesetzlichen Mandats der Nationalbank wird im Rechenschaftsbericht erläutert.

1

Corporate Governance

1.1 GRUNDLAGEN

Die Nationalbank ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft, die unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird. Organisation und Kompetenzordnung bestimmen sich nach dem Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003 (NBG; Stand am 1. Januar 2016) und dem Organisationsreglement der Nationalbank vom 14. Mai 2004 (OReg; Stand am 15. Juli 2016). Gesetz und Reglement treten bei der Nationalbank an die Stelle der Gesellschaftsstatuten.

Auftrag

Der Auftrag der Nationalbank ergibt sich direkt aus der Bundesverfassung (BV). Nach Art. 99 BV hat die Nationalbank eine Geld- und Währungspolitik zu führen, die dem Gesamtinteresse des Landes dient. Zudem verankert Art. 99 BV die Unabhängigkeit der Nationalbank und verpflichtet sie, aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven zu bilden, wobei ein Teil davon in Gold zu halten ist. Schliesslich bestimmt die Bundesverfassung, dass die Nationalbank ihren Reingewinn zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone abzuliefern hat.

Nationalbankgesetz und Ausführungserlasse

Der gesetzliche Rahmen für die Tätigkeit der Nationalbank ergibt sich in erster Linie aus dem Nationalbankgesetz. Das NBG konkretisiert den verfassungsrechtlichen Auftrag (Art. 5) sowie die Unabhängigkeit der Nationalbank (Art. 6). Es enthält als Gegengewicht zur Unabhängigkeit eine Rechenschafts- und Informationspflicht der Nationalbank gegenüber Bundesrat, Parlament und Öffentlichkeit (Art. 7). Der Geschäftskreis der Nationalbank ist in den Art. 9–13 umschrieben. Das Instrumentarium, das die Nationalbank für die Umsetzung der Geldpolitik und die Anlage der Währungsreserven einsetzt, ist in den Richtlinien über das geldpolitische Instrumentarium sowie in den Richtlinien für die Anlagepolitik festgelegt.

Ferner enthält das NBG Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Finanzmarktstatistiken, die Einforderung von Mindestreserven bei den Banken und die Überwachung von Finanzmarktinfrastrukturen. Ausführungsbestimmungen zu diesen hoheitlichen Befugnissen finden sich in der Nationalbankverordnung (NBV; Stand am 1. Januar 2018), die durch das Direktorium erlassen wird.

Schliesslich legt das NBG auch die Grundlagen der Organisation der Nationalbank fest (Art. 2, 33–48).

Die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) ist für die Nationalbank nicht anwendbar, da sie keine Aktiengesellschaft nach Art. 620–763 OR ist. Soweit das Nationalbankgesetz Spielraum lässt, wendet die Nationalbank die Vorschriften der VegüV an. Das gilt insbesondere für das Verbot des Organ- und Depotstimmrechts sowie die Anforderungen an die unabhängige Stimmrechtsvertretung und ihre Befugnisse.

1.2 AKTIONÄRE

Das Aktienkapital der Nationalbank beträgt 25 Mio. Franken und ist voll einbezahlt. Es ist in 100 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je 250 Franken eingeteilt. Die Namenaktien der Nationalbank werden an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange) im «Swiss Reporting Standard» gehandelt.

Börsenkotierte Namenaktien

Aktionäre der Nationalbank sind mehrheitlich die Kantone und Kantonbanken. Ende 2017 hielten diese rund 51% der Aktien. Die Eidgenossenschaft ist nicht Aktionärin. Die übrigen Aktien befinden sich hauptsächlich im Besitz natürlicher Personen.

Grösste Aktionäre waren der Kanton Bern mit 6,63% (6630 Aktien), Prof. Dr. Theo Siegert, Düsseldorf, mit 6,07% (6070 Aktien), der Kanton Zürich mit 5,20% (5200 Aktien), der Kanton Waadt mit 3,40% (3401 Aktien) und der Kanton St. Gallen mit 3,00% (3002 Aktien).

Die Mitglieder des Bankrats hielten 2017 keine Aktien der Nationalbank. Gemäss dem Verhaltenskodex für die Mitglieder des Bankrats ist diesen das Halten solcher Aktien untersagt. Ein Mitglied des Erweiterten Direktoriums sowie eine einem Mitglied des Direktoriums nahestehende Person hielten am 31. Dezember 2017 je eine SNB-Aktie (siehe auch Tabelle «Vergütungen an die Geschäftsleitung (mit Sozialbeträgen des Arbeitsgebers)» auf Seite 196).

Rechte der Aktionäre

Die Rechte der Aktionäre werden durch das Nationalbankgesetz bestimmt; das Aktienrecht findet nur ergänzend Anwendung. Weil die Nationalbank einen öffentlichen Auftrag wahrnimmt und unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird, sind die Aktionärsrechte im Vergleich zu einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft eingeschränkt. Aktionäre, die nicht dem öffentlich-rechtlichen Sektor angehören, sind höchstens mit 100 Aktien stimmberechtigt. Der Dividendenanspruch ist auf maximal 6% des Aktienkapitals beschränkt; der übrige ausschüttbare Gewinn geht zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone.

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung unterliegen der Genehmigung durch den Bundesrat, bevor sie der Generalversammlung zur Abnahme vorgelegt werden. Weitere vom Aktienrecht abweichende Vorschriften bestehen für die Einberufung, die Tagesordnung und die Beschlussfassung der Generalversammlung. Allfällige Verhandlungsgegenstände mit Anträgen von Aktionären müssen von mindestens 20 Aktionären unterzeichnet sein und dem Präsidenten des Bankrats rechtzeitig vor Erlass der Einladung schriftlich eingereicht werden (siehe Seite 150, Mitwirkungsrechte der Aktionäre).

Information der Aktionäre

Bekanntmachungen an die Aktionäre erfolgen grundsätzlich schriftlich an die im Aktienregister eingetragene Adresse und durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Aktionäre erhalten nur Informationen, die auch öffentlich bekanntgemacht werden.

Unabhängige Stimmrechtsvertretung

Die Nationalbank ermöglicht ihren Aktionären, der unabhängigen Stimmrechtsvertretung sowohl schriftlich als auch elektronisch Vollmachten und Weisungen zu erteilen.

1.3 ORGANISATIONSSTRUKTUR

Departemente

Die Nationalbank hat je einen Sitz in Bern und Zürich. Sie ist in drei Departemente gegliedert. Die Organisationseinheiten des I. und III. Departements befinden sich mehrheitlich in Zürich, diejenigen des II. Departements mehrheitlich in Bern. Die drei Departemente der Nationalbank werden von je einem Mitglied des Direktoriums und seinem Stellvertreter geleitet.

Niederlassung

Die Niederlassung Singapur erlaubt es der Nationalbank, den asiatisch-pazifischen Teil der Devisenreserven effizient zu bewirtschaften. Die geografische Nähe zu den Anlagemärkten und ihren Akteuren führt ausserdem zu einem besseren Verständnis der lokalen Märkte und Wirtschaftsräume. Der Standort Singapur erleichtert auch die Operationen am Devisenmarkt zu allen marktrelevanten Zeiten.

Für die Beobachtung der Wirtschaftsentwicklung und die Erläuterung der Politik der Nationalbank in den Regionen sind die Delegierten für regionale Wirtschaftskontakte zuständig. Neben den beiden Sitzen in Zürich und Bern unterhält die Nationalbank deshalb Vertretungen in Basel, Genf, Lausanne, Lugano, Luzern und St. Gallen. Die Delegierten werden von regionalen Wirtschaftsbeiräten unterstützt, die zuhanden des Direktoriums die Wirtschaftslage und die Auswirkungen der Geld- und Währungspolitik in ihrer Region beurteilen und mit den Delegierten einen regelmässigen Informationsaustausch pflegen. Anfang 2018 wurden die Regionen neu eingeteilt. Die bisherige Region Genf wurde um die Kantone Neuenburg und Jura erweitert. Zur bisherigen Region Waadt/Wallis kam der Kanton Freiburg hinzu. Die Region Mittelland umfasst neu die Kantone Bern und Solothurn.

Vertretungen

Für die Annahme und Ausgabe von Noten und Münzen unterhält die Nationalbank ergänzend 14 Agenturen, die von Kantonalbanken geführt werden.

Agenturen

1.4 ORGANE UND KOMPETENZORDNUNG

Die Organe der Nationalbank sind die Generalversammlung, der Bankrat, das Direktorium und die Revisionsstelle. Die Zusammensetzung der Organe findet sich auf Seite 212 f.

Die Generalversammlung wählt fünf der elf Mitglieder des Bankrats sowie die Revisionsstelle; die Mitglieder des Bankrats werden im Rahmen von Einzelabstimmungen gewählt. Die Generalversammlung genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Bankrats. Ferner beschliesst sie im Rahmen der Gewinnverwendung über die Festlegung der Dividende. Diese beträgt höchstens 6% des Aktienkapitals.

Generalversammlung

Bankrat

Der Bankrat ist das Aufsichts- und Kontrollorgan der Nationalbank. Sechs seiner Mitglieder werden durch den Bundesrat und fünf Mitglieder durch die Generalversammlung gewählt. Der Bundesrat bestimmt ausserdem den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Bankrat beaufsichtigt und kontrolliert die Geschäftsführung der Nationalbank. Die einzelnen Aufgaben des Bankrats ergeben sich aus Art. 42 NBG sowie Art. 10 OReg. Zu den Zuständigkeiten des Bankrats gehören insbesondere die Festlegung der Grundzüge der Organisation der Nationalbank (inkl. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung) und die Genehmigung des Budgets sowie der Rückstellungen für Währungsreserven (Art. 30 NBG). Ferner beurteilt der Bankrat das Risikomanagement und die Grundsätze des Anlageprozesses und nimmt die betrieblichen Ressourcenstrategien zur Kenntnis. Der Bankrat unterbreitet dem Bundesrat Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter und legt in einem Reglement die Entschädigung für seine Mitglieder sowie für die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter fest. Schliesslich genehmigt der Bankrat die Vereinbarung mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement über die Gewinnausschüttung, entscheidet über die Gestaltung der Banknoten und wählt die Mitglieder der regionalen Wirtschaftsbeiräte. Die Geldpolitik fällt nicht in seine Kompetenz; diese obliegt dem Direktorium.

Tätigkeiten des Bankrats

Der Bankrat hielt im Jahr 2017 im Beisein des Direktoriums sechs halbtägige ordentliche Sitzungen (im März, April, Juni, September, Oktober und Dezember) ab.

Der Bankrat nahm vom Rechenschaftsbericht 2016 an die Bundesversammlung Kenntnis und genehmigte den Finanzbericht 2016 zuhanden von Bundesrat und Generalversammlung. Er behandelte zudem die Berichte der Revisionsstelle an den Bankrat und an die Generalversammlung, nahm Kenntnis von den jährlichen Berichten über die finanziellen und die operativen Risiken, vom Jahresbericht der Compliance sowie vom Geschäftsbericht 2016 der Pensionskasse, bereitete die Generalversammlung 2017 vor und genehmigte die Budgetabrechnung 2016 sowie das Budget 2018.

Im Weiteren wählte der Bankrat die neuen Mitglieder für die regionalen Wirtschaftsbeiräte Waadt/Wallis und Zentralschweiz und legte die Zusammensetzung der Bankratsausschüsse für die Amtsdauer 2017–2018 fest.

Der Bankrat wurde ausserdem näher über die Tätigkeiten des Kollegiums der Stellvertreter informiert.

Ferner nahm der Bankrat den aktuellen Statusbericht zur Sanierung der Liegenschaft Bundesplatz 1 zur Kenntnis. Zudem genehmigte er die Realisierung eines Besucherzentrums am Sitz Bern und sprach den dazugehörigen Kredit.

Des Weiteren führte der Bankrat eine Aussprache über die Anlagepolitik und nahm die Cybersecurity-Strategie und die Informatikstrategie 2017 zur Kenntnis.

Schliesslich genehmigte der Bankrat die Höhe der Rückstellungen für Währungsreserven.

Der Bankrat verfügt über einen Prüfungs-, einen Risiko-, einen Entschädigungs- und einen Ernennungsausschuss, denen je drei Mitglieder angehören.

Ausschüsse

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Bankrat bei der Überwachung (Monitoring) des Rechnungswesens und der finanziellen Berichterstattung. Er überwacht die Tätigkeit der Revisionsstelle sowie der Internen Revision. Er beurteilt zudem die Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS), insbesondere der Prozesse zum Management operationeller Risiken und zur Sicherstellung der Einhaltung von Gesetzen, Reglementen und Weisungen (Compliance).

Der Risikoausschuss unterstützt den Bankrat bei der Überwachung (Monitoring) des Risikomanagements und der Beurteilung der Governance des Anlageprozesses. Der Prüfungsausschuss und der Risikoausschuss koordinieren ihre Tätigkeiten und arbeiten zusammen, soweit sich ihre Aufgaben überschneiden.

Der Entschädigungsausschuss unterstützt den Bankrat bei der Festlegung der Grundsätze der Entschädigungs- und Salärpolitik der Nationalbank und stellt dem Bankrat Antrag zur Festsetzung der Löhne der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter.

Der Ernennungsausschuss erarbeitet zuhanden des Bankrats Wahlvorschläge für die Mitglieder des Bankrats, die durch die Generalversammlung zu wählen sind, sowie für die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter, die vom Bundesrat gewählt werden.

Sitzungen	<p>Der Prüfungsausschuss traf sich zu fünf Sitzungen, vier davon im Beisein der Revisionsstelle. Der Risikoausschuss hielt zwei Sitzungen ab. Der Entschädigungsausschuss führte zwei Sitzungen durch; der Ernennungsausschuss trat nicht zusammen.</p>
Geschäftsleitung	<p>Das Direktorium ist das oberste geschäftsleitende und ausführende Organ. Seine drei Mitglieder werden auf Vorschlag des Bankrats für die Dauer von sechs Jahren durch den Bundesrat gewählt. Das Direktorium ist insbesondere für die Geld- und Währungspolitik, die Strategie zur Anlage der Aktiven, den Beitrag zur Stabilität des Finanzsystems und die internationale Währungszusammenarbeit zuständig.</p> <p>Das Erweiterte Direktorium setzt sich aus den Mitgliedern des Direktoriums und ihren Stellvertretern zusammen und ist für den Erlass der strategischen Vorgaben für die Betriebsführung zuständig.</p> <p>Das Kollegium der Stellvertreter ist für die Planung und Umsetzung der strategischen Vorgaben für die Betriebsführung zuständig. Es gewährleistet die Koordination in allen betrieblichen Angelegenheiten von departementsübergreifender Bedeutung.</p>
Revisionsstelle	<p>Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns den gesetzlichen Anforderungen entsprechen; sie hat zu diesem Zweck das Recht, jederzeit in den Geschäftsbetrieb der Nationalbank Einsicht zu nehmen. Sie wird durch die Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Die Revisoren müssen besondere fachliche Voraussetzungen im Sinne von Art. 727b OR erfüllen und vom Bankrat, dem Direktorium und den massgeblichen Aktionären unabhängig sein.</p> <p>Die KPMG AG ist seit 2015 Revisionsstelle und wurde für 2017 von der Generalversammlung wiedergewählt. Seit 2015 zeichnet Herr Philipp Rickert als leitender Revisor verantwortlich. Die Rotation des leitenden Revisors erfolgt in Übereinstimmung mit den Regeln zur Amtsdauer gemäss Obligationenrecht spätestens nach sieben Jahren. Im Geschäftsjahr 2017 betrug das Revisionshonorar 0,3 Mio. Franken (Vorjahr: 0,3 Mio. Franken). Die KPMG AG erbrachte 2017 wie bereits im Vorjahr keine zusätzlichen Beratungsleistungen.</p>
Interne Revision	<p>Die Interne Revision ist ein unabhängiges Instrument für die Überwachung und Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Nationalbank. Sie ist dem Prüfungsausschuss des Bankrats unterstellt.</p>

1.5 VERGÜTUNGSBERICHT

Bei der Entschädigung der Mitglieder des Bankrats sowie des Erweiterten Direktoriums hat der Bankrat die Grundsätze über die «Entlohnung und weitere Vertragsbedingungen des obersten Kaders und der Mitglieder der leitenden Organe von Unternehmen und Anstalten des Bundes» (Art. 6a Bundespersonalgesetz) sinngemäss einzuhalten. Der Bankrat hat die Grundsätze für die Vergütung im Reglement über die Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane vom 14. Mai 2004 (Entschädigungsreglement) festgelegt.

Vergütungen

Die im Jahr 2017 ausgerichteten Vergütungen und Entschädigungen ergeben sich aus den Tabellen auf Seite 195 f.

Die Entschädigung für die Mitglieder des Bankrats setzt sich aus einer fixen Jahresentschädigung sowie Tagessätzen für Sonderaufgaben und Ausschusssitzungen zusammen. Sitzungen von Ausschüssen, die am selben Tag wie der Bankrat tagen, werden nicht abgolten.

Bankrat

Die Entschädigung der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums setzt sich aus dem Salär und einer Repräsentationspauschale zusammen. Sie orientiert sich an der Höhe der Entschädigungen, die bei anderen Unternehmen ähnlicher Grösse und Komplexität im Finanzsektor und bei Grossbetrieben des Bundes üblich sind.

Geschäftsleitung

Angaben zu den Vergütungen an die Mitglieder der regionalen Wirtschaftsbeiräte finden sich auf Seite 195.

Regionale Wirtschaftsbeiräte

Die Nationalbank bezahlt keine Abgangsentschädigungen an Mitglieder des Bankrats. Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter haben gemäss dem Reglement über ihr Arbeitsverhältnis (Direktoriumsreglement) Anspruch auf eine Entschädigung für Erwerbsbeschränkungen, denen sie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses unterliegen. Sie erfassen Tätigkeiten für alle Arten von Finanzintermediären während einer Dauer von sechs Monaten; dementsprechend wird eine Entschädigung in der Höhe von sechs Monatslöhnen ausgerichtet. Für Tätigkeiten bei einer systemrelevanten Bank in der Schweiz gilt eine Erwerbsbeschränkung von zwölf Monaten. Der Bankrat kann einem Mitglied des Erweiterten Direktoriums bei Nichtwiederwahl, Abberufung oder einer Kündigung, die im Interesse der Bank erfolgt, eine Abgangsentschädigung in der Höhe von maximal einem Jahresgehalt ausrichten.

**Abgangsentschädigungen
und Entschädigungen
für Erwerbsbeschränkungen**

1.6 INTERNES KONTROLLSYSTEM

Ziel und Zweck	<p>Das Interne Kontrollsystem (IKS) umfasst die Gesamtheit aller Strukturen und Prozesse, die einen ordnungsgemässen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherstellen und zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele beitragen.</p> <p>Das IKS leistet einen wesentlichen Beitrag zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und interner Vorgaben, zum prudenziellen Schutz des Geschäftsvermögens, zur Verhinderung, Verminderung und Aufdeckung von Fehlern und Unregelmässigkeiten, zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Buchführung, zur zeitgerechten und verlässlichen Berichterstattung und zur Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements.</p>
Elemente	<p>Das IKS umfasst das Management der finanziellen und der operationellen Risiken, der Compliance-Risiken sowie der Risiken der finanziellen Berichterstattung.</p>
Organisation	<p>Das IKS ist dreistufig aufgebaut. Die drei organisatorisch getrennten Stufen (Verteidigungslinien) bestehen aus der Linie (Departementsleitungen und Linienstellen), der Risikoüberwachung und der Internen Revision.</p>
Erste Stufe	<p>Die Linie nimmt durch ihre Führungsverantwortung die erste Stufe des IKS zum Nachweis der Sorgfaltspflicht und Ordnungsmässigkeit wahr. Die Organisationseinheiten (OE) definieren ihre Aufbau- und Ablauforganisation so, dass sie ihre Aufgaben effizient erfüllen und die gesetzten Ziele erreichen können. Sie legen dazu operative Ziele und Kontrollmassnahmen zur Steuerung der Risiken fest, denen sie bei ihrer Geschäftstätigkeit ausgesetzt sind.</p>
Zweite Stufe	<p>Als zweite Stufe dient die Risikoüberwachung. Die zuständigen Fachstellen (OE Operationelle Risiken und Sicherheit, Compliance und Risikomanagement) beraten und unterstützen die Linie beim Management ihrer Risiken. Sie überwachen und berichten über die Angemessenheit und Wirksamkeit der Risikobewirtschaftung. Zudem nehmen sie eine eigene Einschätzung der Risikolage vor. Sie erarbeiten Vorgaben und Massnahmen, um die Risiken zu begrenzen, und unterbreiten der Geschäftsleitung entsprechende Anträge.</p>
Dritte Stufe	<p>Schliesslich prüft die Interne Revision als unabhängige dritte Stufe die Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS; sie geht dabei primär risikoorientiert vor.</p>

Der Bankrat und insbesondere der Prüfungs- und der Risikoausschuss beurteilen die Angemessenheit und die Wirksamkeit des IKS und vergewissern sich, dass die Sicherheit und die Integrität der Geschäftsprozesse gewährleistet sind.

Zuständigkeiten des Bankrats
und der Geschäftsleitung

Das Erweiterte Direktorium verabschiedet die Strategien für die Betriebsführung der Nationalbank.

Das Kollegium der Stellvertreter verabschiedet die Vorgaben zum IKS und überwacht deren Einhaltung. Dazu erlässt es Weisungen und Vorgaben zur betrieblichen Führung.

Die Berichterstattung über das IKS an die Geschäftsleitung und den Bankrat erfolgt jährlich mittels Einzelberichten über die finanziellen und die operationellen Risiken sowie die Compliance-Risiken. Zudem berichtet die Interne Revision mindestens halbjährlich an die Geschäftsleitung und den Prüfungsausschuss des Bankrats über ihre Prüfergebnisse zur Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS.

Berichterstattung

1.7 RISIKOMANAGEMENT

Aus der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags entstehen der Nationalbank vielfältige Risiken. Dazu gehören die finanziellen Risiken in Form von Markt-, Kredit-, Länder- und Liquiditätsrisiken. Die Nationalbank ist zudem operationellen und Compliance-Risiken ausgesetzt. Diese umfassen Personenschäden, finanzielle Einbussen oder Reputationsverluste als Folge unzureichender Geschäftsprozesse, nicht korrekter Berichterstattung, des Fehlens oder der Missachtung von Vorschriften und Verhaltensregeln, technischen Versagens oder diverser Einwirkungen von aussen.

Risiken

Der Bankrat übt die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung der Nationalbank aus. Er ist für die Beurteilung des Risikomanagements zuständig und überwacht dessen Umsetzung. Der Risiko- und der Prüfungsausschuss bereiten die Geschäfte vor und unterstützen den Bankrat bei der Überwachung des Risikomanagements.

Risikobeurteilung

Das Direktorium legt jährlich die Strategie für die Anlage der Aktiven fest und erlässt die «Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für die Anlagepolitik». Es bestimmt damit den Rahmen für die finanziellen Risiken der Anlagen.

Risikostrategie

Das Erweiterte Direktorium verabschiedet Strategien für die Betriebsführung und nimmt die strategische Verantwortung für das Management der operationellen Risiken und der Compliance-Risiken wahr. Es legt dazu entsprechende Vorgaben fest.

Organisation bezüglich finanzieller Risiken

Die finanziellen Risiken der Anlagen werden laufend von der OE Risikomanagement überwacht. Das Direktorium bespricht vierteljährlich die Berichte über die Anlagetätigkeit und das Risikomanagement. Die detaillierten Berichte des Risikomanagements werden im Risikoausschuss des Bankrats und der Risikojahresbericht zudem im Bankrat behandelt. Einzelheiten über den Anlage- und Risikokontrollprozess für Finanzanlagen finden sich in Kapitel 5 des Rechenschaftsberichts.

Organisation bezüglich operationeller Risiken

Die Departementsleitungen stellen die Umsetzung der Vorgaben des Erweiterten Direktoriums zu den operationellen Risiken in ihren Organisationseinheiten sicher. Die Verantwortung für die Bewirtschaftung der operationellen Risiken liegt bei den Linienstellen.

Die operationellen Risiken werden von der OE Operationelle Risiken und Sicherheit überwacht, namentlich auch die Cyber- und Informationssicherheit, das Business Continuity Management sowie die betriebliche Sicherheit. Das Kollegium der Stellvertreter ist für die Steuerung und Kontrolle der operationellen Risiken zuständig. Es bereitet die entsprechenden Vorgaben vor, ist für deren bankweite Umsetzung verantwortlich und stellt die Berichterstattung an das Erweiterte Direktorium sicher. Der Prüfungsausschuss bespricht den Jahresbericht über das Management der operationellen Risiken, bevor dieser vom Bankrat zur Kenntnis genommen wird. Der Risikoausschuss teilt sich mit dem Prüfungsausschuss die Aufsicht über die aus der Anlagetätigkeit entstehenden operationellen Risiken.

Organisation bezüglich Compliance-Risiken

Die Departementsleitungen stellen auch die Umsetzung der Vorgaben des Erweiterten Direktoriums und des Bankrats zu den Compliance-Risiken in ihren Organisationseinheiten sicher. Die Verantwortung für die Bewirtschaftung der Compliance-Risiken liegt bei den Linienstellen.

Die Compliance-Risiken werden von der OE Compliance, der OE Operationelle Risiken und Sicherheit und dem Kollegium der Stellvertreter überwacht. Die OE Compliance berät und unterstützt die Departementsleitungen, die Linienstellen und die Mitarbeitenden im Hinblick auf die Vermeidung von Compliance-Risiken. Sie überprüft stichprobenweise die Einhaltung von Verhaltensregeln sowie deren Angemessenheit. Ausserdem stellt sie die zeit- und stufengerechte Berichterstattung über den Stand der Compliance-Risiken sicher, die sich aus der Missachtung von Verhaltensregeln ergeben. Die OE Compliance kann jederzeit an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder gegebenenfalls an den Präsidenten des Bankrats gelangen, wenn sie dies als erforderlich erachtet.

Die Nationalbank verfügt über umfassende Kontrollmechanismen, um Fehler im Bereich der finanziellen Berichterstattung (Rechnungslegung und Buchführung) zu verhindern oder frühzeitig zu erkennen. Damit wird sichergestellt, dass die Wiedergabe der finanziellen Lage der Nationalbank korrekt erfolgt. Die Gesamtheit der Kontrollen, die zu diesem Zweck durchgeführt werden, bildet das IKS für finanzielle Berichterstattung, das von der OE Rechnungswesen betreut wird.

IKS für finanzielle Berichterstattung

Die Interne Revision berücksichtigt bei Prüfzielen bezüglich ordnungsgemässer Buchführung und finanzieller Berichterstattung stichprobenweise, ob die entsprechenden Schlüsselkontrollen angemessen sind und durchgeführt wurden. Die allfälligen Feststellungen der Internen Revision zum IKS für finanzielle Berichterstattung werden halbjährlich dem Kollegium der Stellvertreter, dem Erweiterten Direktorium und dem Prüfungsausschuss des Bankrats zur Kenntnis gebracht. Sie dienen der Revisionsstelle u. a. als Basis für ihre Bestätigung gemäss Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Organisation des Risikomanagements im Überblick.

ORGANISATION DES RISIKOMANAGEMENTS

	Vorgaben	Bewirtschaftung	Überwachung	Aufsicht
Finanzielle Risiken	Direktorium	Linie	OE Risikomanagement	Risikoausschuss des Bankrats und Bankrat
Operationelle Risiken	Erweitertes Direktorium	Linie	Kollegium der Stellvertreter, OE Operationelle Risiken und Sicherheit	Prüfungsausschuss bzw. Risikoausschuss des Bankrats und Bankrat
Compliance-Risiken	Bankrat und Erweitertes Direktorium	Linie	Kollegium der Stellvertreter, OE Compliance, OE Operationelle Risiken und Sicherheit	Prüfungsausschuss des Bankrats und Bankrat
Risiken der finanziellen Berichterstattung	Erweitertes Direktorium	Linie	OE Rechnungswesen	Prüfungsausschuss des Bankrats und Bankrat

1.8 VERWEISTABELLEN

Weitere Informationen zur Corporate Governance sind im Geschäftsbericht, auf der Website der Nationalbank, im Nationalbankgesetz, im Organisationsreglement und an weiteren Stellen wie folgt zu finden:

NBG (SR 951.11)	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Verfassung und Gesetze
OReg (SR 951.153)	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Aktionäre	www.snb.ch, Aktionäre
Mitwirkungsrechte	www.snb.ch, Aktionäre/Generalversammlung/ Termine und Zutrittsbedingungen
Eintragung ins Aktienregister	www.snb.ch, Aktionäre/Generalversammlung/ Termine und Zutrittsbedingungen
Statutarische Quoren	Art.38 NBG, Art.9 OReg
Generalversammlung	Art.34–38 NBG, Art.8–9 OReg
Reglement über die Anerkennung und Vertretung von Aktionären der Schweizerischen Nationalbank	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Bankrat	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Bankrat
Mitglieder	Geschäftsbericht, S. 212
Nationalität	Art. 40 NBG
Interessenbindungen	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Bankrat
Wahl und Amtsdauer	Art. 39 NBG
Erstmalige und aktuelle Wahl	Geschäftsbericht, S. 212
Interne Organisation	Art. 10 ff. OReg
Ausschüsse	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Bankrat
Reglemente Prüfungsausschuss Risikoausschuss Entschädigungsausschuss Ernennungsausschuss Entschädigungsreglement	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Kompetenzabgrenzungen	Art. 42 NBG; Art. 10 ff. OReg
Internes Kontrollsystem	Geschäftsbericht, S. 146 f.; Art. 10 ff. OReg
Informationsinstrumente	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Vergütungen	Geschäftsbericht, S. 195
Verhaltenskodex	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente

Geschäftsleitung	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Direktorium bzw. Erweitertes Direktorium
Mitglieder	Geschäftsbericht, S. 213
Interessenbindungen	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Direktorium bzw. Erweitertes Direktorium
Wahl und Amtsdauer	Art. 43 NBG
Interne Organisation	Art. 18–24 OReg
Reglement über das Arbeitsverhältnis der Mitglieder des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank und ihrer Stellvertreter (Direktoriumsreglement)	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Reglement über die Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane der Schweizerischen Nationalbank (Entschädigungsreglement)	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Reglement für private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte von Mitgliedern der Bankleitung	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Reglement betreffend Geschenke und Einladungen sowie andere Zuwendungen Dritter an die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Bundespersonalgesetz	www.admin.ch, Bundesrecht/Systematische Rechtssammlung/Landesrecht/1 Staat – Volk – Behörden/17 Bundesbehörden/172.220 Arbeitsverhältnis/172.220.1 Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG)
Vergütungen	Geschäftsbericht, S. 196
Verhaltenskodex	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Mitarbeitende	
Leitbild	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Verhaltenskodex	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Revisionsstelle	
Wahl und Voraussetzungen	Art. 47 NBG
Aufgaben	Art. 48 NBG
Informationspolitik	Geschäftsbericht, S. 140, 218 ff. sowie die SNB-Informationen für Aktionäre unter www.snb.ch, Aktionäre/Ad-hoc-Mitteilungen – Messaging Service
Gesellschaftsstruktur und Aktionariat	Geschäftsbericht, S. 138 ff., 189 f.
Sitz	Art. 3 Abs. 1 NBG
Valorensymbol/ISIN	SNBN/CH0001319265
Kapitalstruktur	Geschäftsbericht, S. 189
Rechnungslegungsstandard	Geschäftsbericht, S. 170

2 Ressourcen

2.1 ENTWICKLUNG DER ORGANISATION

Organisation

Die Departemente setzen sich aus Bereichen und direkt unterstellten organisatorischen Einheiten zusammen. Bereiche umfassen grosse Fachgebiete, die von mehreren Organisationseinheiten (OE) bearbeitet werden. Sie werden von einem Bereichsleiter geführt, welcher der Departementsleitung unterstellt ist.

Das I. Departement besteht aus den Bereichen Generalsekretariat, Volkswirtschaft, Internationale Währungs Kooperation und Statistik. Weiter sind der Departementsleitung die OE Recht, Compliance, Human Resources sowie Liegenschaften und Dienste unterstellt. Die Interne Revision ist administrativ dem I. Departement unterstellt.

Das II. Departement besteht aus den beiden Bereichen Finanzstabilität und Bargeld sowie aus den vier direkt der Departementsleitung unterstellten OE Rechnungswesen, Controlling, Risikomanagement sowie Operationelle Risiken und Sicherheit.

Das III. Departement besteht aus den Bereichen Geldmarkt und Devisenhandel, Asset Management, Operatives Bankgeschäft und Informatik sowie den direkt der Departementsleitung unterstellten OE Finanzmarktanalyse und Singapur.

Der Bereich Asset Management wurde neu organisiert. Dabei wurde von der bisherigen Unterteilung in die OE Zinsrisiken, die OE Unternehmensrisiken und die Führungseinheit (FE) Anlagestrategie auf eine Trennung in die OE Portfolio Management, die OE Portfolio Trading und die FE Anlagestrategie & Quantitative Analysen gewechselt.

Der organisatorische Aufbau ist auf Seite 216 f. dargestellt.

PERSONAL

Anzahl Beschäftigte



- Vollzeit Männer **519**
- Teilzeit Männer **97**
- Vollzeit Frauen **97**
- Teilzeit Frauen **189**

Total: 902
Ende 2017

Die drei mehrjährigen Strategischen Initiativen (SI) Ressourcen- und Leistungsbewirtschaftung, Beschaffungswesen sowie Projekt- und Projektportfoliomanagement wurden im Jahr 2017 weiter vorangetrieben. Dabei wurde der Fokus auf die Weiterentwicklung der Transparenz und einer ganzheitlichen Sicht gelegt. Im Rahmen des Beschaffungswesens war das Augenmerk auf die Konsolidierung der neu eingeführten Instrumente gerichtet.

2.2 PERSONAL

Ende 2017¹ beschäftigte die Nationalbank 902 Mitarbeitende, d. h. 33 Mitarbeitende mehr als im Vorjahr (+3,8%). Gemessen in Vollzeitstellen stieg der Personalbestand um 3,3% auf 826,4 Vollzeitstellen. Zudem beschäftigte die Nationalbank insgesamt 20 Auszubildende. Im Jahresdurchschnitt wies die Nationalbank 811 Vollzeitstellen aus. Die Personalfuktuation betrug 6,0% (Vorjahr: 6,3%).

Personalbestand

Das Wachstum des Personalbestands entspricht der vom Bankrat genehmigten mittelfristigen Ressourcen- und Leistungsplanung. Der Aufbau erfolgt zum einen im Bereich der Kernaufgaben der Bank und zum anderen vor allem in der Informatik.

Im Rahmen der Umsetzung der im Vorjahr beschlossenen neuen Human-Resources-Strategie wurden 2017 insbesondere die Führungsinstrumente überprüft und weiterentwickelt. Dabei wurden die bisherigen Führungsgrundsätze angepasst mit dem Ziel, das Führungsbewusstsein und die Führungsverantwortung der Vorgesetzten weiter zu stärken.

Umsetzung der HR-Strategie

2.3 LIEGENSCHAFTEN

Die Nationalbank besitzt an den Standorten Bern und Zürich Liegenschaften für den Eigenbedarf, die gemäss einer langfristigen Strategie bewirtschaftet werden.

Im Rahmen dieser Strategie werden derzeit in Bern und Zürich verschiedene Gebäude saniert und umgebaut.

Die Planung der Sanierungen und Umbauten am Standort Bern war 2011 in Angriff genommen worden, die Ausführung Anfang 2015. Im Jahr 2017 konnten am Bundesplatz 1 die Rohbauarbeiten weitgehend abgeschlossen sowie alle Obergeschosse grösstenteils fertig ausgebaut werden. Der Wiederbezug des Gebäudes ist für Oktober 2018 vorgesehen. Für die Sanierungen und Umbauten am Kaiserhaus wurde für den Bereich der Kaiserhauspassage ein neues architektonisches Konzept entwickelt. Darauf basierend wurde im Juli 2017 mit dem Vorprojekt begonnen. Mit der Ausführung konnte Ende Jahr gestartet werden; die Arbeiten werden voraussichtlich bis Ende 2021 dauern.

Bauprojekte am Standort Bern

¹ Ab dem Geschäftsjahr 2017 werden die Mitarbeitenden, die zu internationalen Organisationen im Ausland entsandt sind (IWF und OECD), im Personalbestand integriert. Zudem werden die Ausbildungsstellen neu separat ausgewiesen.

Bauprojekte am Standort Zürich

Die Planung der Sanierung und des Umbaus der Liegenschaft Fraumünsterstrasse 8 hatte Anfang 2014 begonnen; der Baubeginn erfolgte im August 2016. Im Jahr 2017 wurden vorwiegend Abbruch- und Rohbauarbeiten durchgeführt, und ab dem 3. Quartal konnte mit den Haustechnikinstallationen begonnen werden. Der Wiederbezug des Gebäudes ist für 2019 geplant.

2.4 INFORMATIK

IT-Betrieb

Die produktiven IT-Systeme und -Anwendungen liefen im Jahr 2017 zuverlässig und stabil.

IT-Projekte

Der Bereich Informatik erarbeitete 2017 eine neue Informatikstrategie, liess diese durch die Gremien der Bank verabschieden und begann mit deren Umsetzung.

Der Grad der Automatisierung der Geschäftsabwicklung wurde erhöht und die Konsolidierung von elektronischen Daten vorangetrieben.

Es wurde eine Lösung zur Archivierung digitaler Unterlagen in Betrieb genommen. Sie unterstützt die SNB bei der Erfüllung ihrer vom Bundesgesetz über die Archivierung (BGA) auferlegten Pflichten.

Die technischen und organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz der Daten und Informatiksysteme vor Cyber-Attacken, insbesondere in den Bereichen SIC und SWIFT, wurden weiter gefestigt.

Ein umfassendes externes Assessment überprüfte den Bereich Informatik mit seinen Dienstleistungen und stellte ihm ein gutes Zeugnis aus.

2.5 UMWELT

Gemäss ihrem Leitbild verpflichtet sich die Nationalbank, ihre betrieblichen Leistungen unter Schonung der natürlichen Ressourcen zu erbringen und bei Beschaffungsprozessen ökonomische, ökologische und soziale Kriterien zu beachten. Die dafür zuständige Umweltfachstelle wurde 1997 ins Leben gerufen und feierte 2017 ihr 20-jähriges Bestehen.

Umweltmanagement

Von 2009 bis 2017 publizierte die SNB jährlich einen Umweltbericht. Ab 2018 wird dieser durch einen Nachhaltigkeitsbericht der betrieblichen Bereiche ersetzt. Er wird erstmals im Sommer 2018 veröffentlicht.

Umweltbericht

Wie der im August 2017 veröffentlichte Umweltbericht 2016 aufzeigte, erzielte die Nationalbank im Jahr 2016 beim Wärme- und Papierverbrauch sowie beim Abfallaufkommen weitere Verbesserungen. Bei den Handlungsfeldern Verkehr, Strom und Wasser besteht nach wie vor ein Potenzial zur Senkung der Umweltbelastungen.

Für das Jahr 2017 sind die Daten für den Verbrauch an Strom und Heizenergie verfügbar. Der Stromverbrauch und der Heizenergieverbrauch sanken pro Kopf um je 5%.

**Verbrauch an Strom
und Heizenergie**

Als Beitrag zum Klimaschutz bezieht die Nationalbank 100% Ökostrom. Sie investiert kontinuierlich in die energetische Sanierung eigener, betrieblich genutzter Liegenschaften und substituiert einen zunehmenden Teil des Verbrauchs fossiler Brennstoffe durch den Einsatz von Biogas und, bei ihren Zürcher Gebäuden, durch die Nutzung von Seewasser zur Wärme- und Kälteerzeugung. Treibhausgas-Emissionen aus betrieblichen Aktivitäten, die sich nicht vermeiden lassen, kompensiert die SNB seit 2011 durch den Kauf von Emissionsreduktionszertifikaten.

3

Änderungen in den Organen

Revisionsstelle

Die Generalversammlung vom 28. April 2017 wählte die KPMG AG zur Revisionsstelle für die Amtsdauer 2017–2018 mit Herrn Philipp Rickert als leitendem Revisor.

Direktion

Der Bankrat ernannte Herrn Dr. Nicolas Cuche-Curti, Leiter OE Inflationsprognosen, per 1. Januar 2018 zum Direktor.

4.1 JAHRESERGEBNIS

Die Nationalbank wies für das Jahr 2017 einen Gewinn von 54,4 Mrd. Franken aus (Vorjahr: 24,5 Mrd. Franken).

Zusammenfassung

Der Gewinn auf den Fremdwährungspositionen betrug 49,7 Mrd. Franken. Auf dem Goldbestand resultierte ein Bewertungsgewinn von 3,1 Mrd. Franken. Der Gewinn auf den Frankenpositionen betrug 2,0 Mrd. Franken.

Die Nationalbank legte die Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven für das abgelaufene Geschäftsjahr auf 5,0 Mrd. Franken fest. Nach Berücksichtigung der vorhandenen Ausschüttungsreserve von 20,0 Mrd. Franken resultiert ein Bilanzgewinn von 69,3 Mrd. Franken. Dies ermöglicht eine Dividendenzahlung von 15 Franken pro Aktie, was dem im Gesetz festgesetzten maximalen Betrag entspricht, sowie eine Gewinnausschüttung an Bund und Kantone von 1 Mrd. Franken. Bund und Kantone steht zudem eine Zusatzausschüttung von 1 Mrd. Franken zu, da die Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung den Betrag von 20 Mrd. Franken übersteigt. Der auszuschüttende Betrag von insgesamt 2 Mrd. Franken geht zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone. Nach diesen Auszahlungen wird die Ausschüttungsreserve 67,3 Mrd. Franken betragen.

Mit 40 859 Franken pro Kilogramm notierte der Goldpreis um 8% höher als Ende 2016 (37 885 Franken). Auf dem unveränderten Goldbestand von 1040 Tonnen ergab dies einen Bewertungsgewinn von 3,1 Mrd. Franken (3,9 Mrd. Franken).

Bewertungsgewinn
auf dem Goldbestand

Der Gewinn auf den Fremdwährungspositionen belief sich auf 49,7 Mrd. Franken (19,4 Mrd. Franken). Davon entfielen 9,3 Mrd. Franken auf Zinserträge und 3,2 Mrd. Franken auf Dividendenerträge. Die Obligationen- und Aktienkurse entwickelten sich unterschiedlich. Auf Zinspapieren und -instrumenten resultierte ein Kursverlust von 5,5 Mrd. Franken. Die Beteiligungspapiere und -instrumente dagegen profitierten vom günstigen Börsenumfeld und trugen mit 21,5 Mrd. Franken zum Erfolg bei. Die wechselkursbedingten Gewinne beliefen sich auf insgesamt 21,0 Mrd. Franken.

Gewinn auf den
Fremdwährungspositionen

Der Gewinn auf den Frankenpositionen betrug 2,0 Mrd. Franken (1,6 Mrd. Franken). Er resultierte im Wesentlichen aus den erhobenen Negativzinsen auf Girokontoguthaben.

Gewinn auf den
Frankenpositionen

Betriebsaufwand

Der Betriebsaufwand umfasst den Noten-, Personal- und Sachaufwand sowie die Abschreibungen auf Sachanlagen der Nationalbank.

Der Betriebsaufwand nahm um 10,1 Mio. Franken auf 414,3 Mio. Franken zu.

Ausblick

Das Ergebnis der Nationalbank ist überwiegend von der Entwicklung der Gold-, Devisen- und Kapitalmärkte abhängig. Daher muss mit sehr stark schwankenden Quartals- und Jahresergebnissen gerechnet werden. Aufgrund der hohen Volatilität der Ergebnisse der Nationalbank kann nicht ausgeschlossen werden, dass Ausschüttungen in bestimmten Jahren nur in reduziertem Umfang vorgenommen werden können oder vollständig ausgesetzt werden müssen.

4.2 RÜCKSTELLUNGEN FÜR WÄHRUNGSRESERVEN

Die Nationalbank bildet gemäss Nationalbankgesetz Rückstellungen, um die Währungsreserven auf der geld- und währungspolitisch erforderlichen Höhe zu halten (Art. 30 Abs. 1 NBG). Unabhängig von dieser Finanzierungsaufgabe haben die Rückstellungen für Währungsreserven eine allgemeine Reservefunktion und dienen damit als Eigenkapital. Sie wirken als Puffer gegen alle Arten von Verlustrisiken der Nationalbank.

Zweck

Bei der Bildung der Rückstellungen für Währungsreserven orientiert sich die Nationalbank an der Entwicklung der Schweizer Volkswirtschaft (Art. 30 Abs. 1 NBG).

Höhe der Rückstellungen

Aufgrund der bestehenden hohen Marktrisiken, die in der Bilanz der Nationalbank enthalten sind, wird für die Berechnung der prozentualen Zunahme der Rückstellungen grundsätzlich das Doppelte der durchschnittlichen nominalen BIP-Wachstumsrate der vorangegangenen fünf Jahre herangezogen. Seit dem Geschäftsjahr 2016 gilt zudem eine jährliche Mindestzuweisung, die 8% des Bestands der Rückstellungen am Ende des Vorjahrs beträgt. Damit wird auch in Perioden mit tiefen nominalen BIP-Zuwachsraten sichergestellt, dass die Rückstellungen ausreichend alimentiert werden und die Bilanz weiter gestärkt wird.

Zuweisung aus dem
Jahresergebnis 2017

Da das durchschnittliche nominale BIP-Wachstum in den letzten fünf Jahren nur 1,4% betrug, kommt für das Geschäftsjahr 2017 der Mindestsatz von 8% zur Anwendung. Das entspricht einer Zuweisung von 5,0 Mrd. Franken (Vorjahr: 4,6 Mrd. Franken). Die Rückstellungen für Währungsreserven werden dadurch von 62,8 Mrd. Franken auf 67,8 Mrd. Franken steigen.

Rückstellungen im
Mehrjahresvergleich

BESTAND DER RÜCKSTELLUNGEN

	Wachstum des nominalen BIP Prozent (Durchschnittsperiode) ¹	Jährliche Zuweisung in Mio. Franken	Bestand nach Zuweisung in Mio. Franken
2013 ²	2,9 (2007–2011)	3 003,4	54 787,0
2014 ²	1,8 (2008–2012)	1 972,3	56 759,3
2015 ²	1,2 (2009–2013)	1 362,2	58 121,5
2016 ³	1,9 (2010–2014)	4 649,7	62 771,2
2017 ³	1,4 (2011–2015)	5 021,7	67 792,9

1 Die durchschnittliche Wachstumsrate des nominalen BIP wird aufgrund der letzten fünf Jahre berechnet, für die definitive Werte vorliegen. Die Werte für das BIP werden periodisch revidiert, so dass die neusten verfügbaren Wachstumsraten von den ausgewiesenen Werten abweichen können. Die erfolgte Zuweisung bleibt davon unberührt.

2 Verdoppelung der Zuweisung.

3 Mindestzuweisung von 8% des Bestands der Rückstellungen am Ende des Vorjahres.

Ausschüttbares Jahres-
ergebnis und Bilanzgewinn

Der nach der Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven verbleibende Teil des Jahresergebnisses ist der ausschüttbare Gewinn gemäss Art. 30 Abs. 2 NBG. Er bildet zusammen mit der Ausschüttungsreserve den Bilanzgewinn bzw. den Bilanzverlust gemäss Art. 31 NBG. Liegt ein Bilanzgewinn vor, wird dieser für die Ausschüttungen herangezogen.

Für das Geschäftsjahr 2017 beträgt das ausschüttbare Jahresergebnis 49,3 Mrd. Franken und der Bilanzgewinn 69,3 Mrd. Franken.

4.3 DIVIDENDEN- UND GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Das Nationalbankgesetz sieht in Art. 31 Abs. 1 vor, von einem Bilanzgewinn eine Dividende von höchstens 6% des Aktienkapitals auszurichten. Darüber entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Bankrats.

Dividende

Gemäss Art. 31 Abs. 2 NBG fällt der Bilanzgewinn der Nationalbank, soweit er die Dividende übersteigt, zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone.

**Gewinnverteilung
an Bund und Kantone**

Die Höhe der jährlichen Ausschüttung an Bund und Kantone wird in einer Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und der Nationalbank festgehalten. Angesichts der stark schwankenden Erträge der Nationalbank sieht das Nationalbankgesetz eine Verstetigung der Ausschüttungen vor. Deshalb wird in der Vereinbarung eine Glättung der Ausschüttung über mehrere Jahre festgelegt und in der Bilanz der Nationalbank eine Ausschüttungsreserve geführt.

Ausschüttungsvereinbarung

Die derzeit geltende Vereinbarung bezieht sich auf die Gewinnausschüttungen für die Geschäftsjahre 2016 bis 2020. Die jährliche Ausschüttung beträgt 1 Mrd. Franken und wird nur dann vorgenommen, wenn die Ausschüttungsreserve dadurch nicht negativ wird. Ausgefallene oder reduzierte Gewinnausschüttungen werden in den Folgejahren nachgeholt, wenn es die Ausschüttungsreserve zulässt. Zudem wird der Ausschüttungsbetrag auf bis zu 2 Mrd. Franken erhöht, wenn die Ausschüttungsreserve 20 Mrd. Franken überschreitet.

Für das Jahr 2017 schüttet die Nationalbank nach der Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven 2,0 Mrd. Franken an Bund und Kantone aus.

**Ausschüttung
für das Jahr 2017**

Ausschüttungsreserve

Die Ausschüttungsreserve wies nach der letztjährigen Gewinnverwendung einen Wert von 20,0 Mrd. Franken aus. Nach Verrechnung mit dem Jahresergebnis und der Gewinnverwendung 2017 wird sie neu 67,3 Mrd. Franken betragen.

ENTWICKLUNG VON GEWINNAUSSCHÜTTUNG UND AUSSCHÜTTUNGSRESERVE

in Mio. Franken

	2013	2014	2015	2016	2017 ²
Jahresergebnis	-9 076,6	38 312,9	-23 250,6	24 476,4	54 371,6
- Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven	-3 003,4	-1 972,3	-1 362,2	-4 649,7	-5 021,7
= Ausschüttbares Jahresergebnis	-12 080,0	36 340,6	-24 612,8	19 826,7	49 349,9
+ Ausschüttungsreserve vor Gewinnverwendung ¹	5 259,8	-6 820,2	27 518,8	1 904,5	20 000,0
= Bilanzgewinn bzw. Bilanzverlust	-6 820,2	29 520,3	2 906,0	21 731,2	69 349,9
- Ausrichtung einer Dividende von 6%	-	-1,5	-1,5	-1,5	-1,5
- Ausschüttung an Bund und Kantone	-	-2 000,0	-1 000,0	-1 729,7	-2 000,0
= Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung	-6 820,2	27 518,8	1 904,5	20 000,0	67 348,4

1 Bestand per Jahresende gemäss Bilanz.

2 Gemäss Gewinnverwendungsvorschlag.

4.4 AKTIVEN UND PASSIVEN IM MEHRJAHRESVERGLEICH

Die folgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Bilanzpositionen der letzten fünf Jahre.

Jahresendwerte in Mio. Franken

	2013	2014	2015	2016	2017
Gold	35 562	39 630	35 467	39 400	42 494
Forderungen aus Goldgeschäften	3	–	–	–	–
Devisenanlagen	443 275	510 062	593 234	696 104	790 125
Reserveposition beim IWF	2 295	2 037	1 608	1 341	871
Internationale Zahlungsmittel	4 294	4 414	4 707	4 406	4 496
Währungshilfekredite	244	213	170	155	210
Forderungen aus Repogeschäften in Franken	–	–	–	–	–
Wertschriften in Franken	3 690	3 978	3 972	3 998	3 956
Banknotenvorrat	157	–	–	–	–
Sachanlagen	433	417	397	375	396
Beteiligungen	134	134	136	137	157
Sonstige Aktiven	295	316	461	585	601
Total Aktiven	490 382	561 202	640 152	746 502	843 306
Notenumlauf	65 766	67 596	72 882	78 084	81 639
Girokonten inländischer Banken	317 132	328 006	402 317	468 199	470 439
Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund	10 482	9 046	10 931	7 230	14 755
Girokonten ausländischer Banken und Institutionen	11 523	17 487	25 621	24 585	54 086
Übrige Sichtverbindlichkeiten	24 774	33 127	30 166	30 036	34 399
Verbindlichkeiten aus Repogeschäften in Franken	–	–	–	–	–
Eigene Schuldverschreibungen	–	–	–	–	–
Verbindlichkeiten in Fremdwährungen	8 074	14 753	32 521	49 096	45 934
Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte SZR	4 511	4 727	4 548	4 493	4 573
Sonstige Passiven	98	155	114	252	315
Betriebliche Rückstellungen	31	–	–	–	–
Eigenkapital					
Rückstellungen für Währungsreserven ¹	51 784	54 787	56 759	58 122	62 771
Aktienkapital	25	25	25	25	25
Ausschüttungsreserve ¹	5 260	–6 820	27 519	1 905	20 000
Jahresergebnis	–9 077	38 313	–23 251	24 476	54 372
Total Eigenkapital	47 992	86 305	61 053	84 527	137 168
Total Passiven	490 382	561 202	640 152	746 502	843 306

¹ Vor Gewinnverwendung, siehe S. 168.